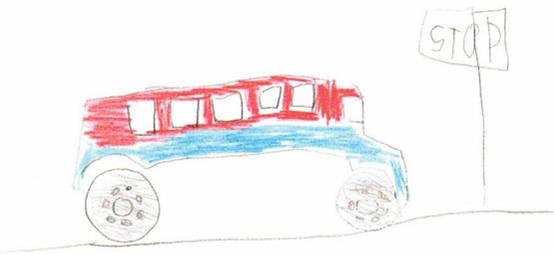




SCHÜLER- BEFÖRDERUNG



Erstattung der Fahrtkosten nach § 161 Hessisches Schulgesetz

Schülerinnen und Schüler haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten von ihrem Wohnort zur Schule. Grundlage ist § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG). Diese Voraussetzungen sind:

Wohnort

Sie wohnen in Frankfurt. Als Schulträger erstattet der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, das Stadtschulamt, die Kosten für die Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler.

Entfernung der Schule

Grundstufe (Primarstufe): Der Schulweg zur zuständigen Grundschule beträgt mehr als zwei Kilometer.

Mittelstufe (Sekundarstufe I; Klasse 5-9 bzw. 10): Der Schulweg zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es ermöglicht, den gewählten Abschluss am Ende der Mittelstufe ohne Schulwechsel zu erreichen, beträgt mehr als drei Kilometer.

Erklärungen

Nächstgelegene Schule: Gemeint ist die Schule, an welcher Ihr Kind den Abschluss am Ende der Mittelstufe erreichen kann und welche die geringste Entfernung zu Ihrer Wohnung hat.

Aufnahmefähige Schule: Wenn die Aufnahmekapazität der nächstgelegenen Schule zu Schulbeginn erschöpft war, wird uns dies von den Schulen gemeldet. Wir prüfen die dann nächstgelegene Schule auf die 3 km-Grenze ab.

Gemessen wird der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener, aufnahmefähiger Schule auf der amtlichen, digitalen Stadtkarte des Stadtvermessungsamtes, zu finden über www.frankfurt.de

Schulwege, die besonders gefährlich nach § 161 HSchG sind, werden bei der Vermessung berücksichtigt.

Gründe der Bewilligung

Berücksichtigt werden nach § 161 HSchG:

Querversetzungen und Zuweisungen durch das Staatliche Schulamt können Gründe für die Bewilligung der Kostenübernahme sein. Ein Nachweis wird benötigt.

Keine Gründe für die Bewilligung nach § 161 HSchG:

- Fremdsprachenfolge
- besondere pädagogische, weltanschauliche und religiöse Ausprägungen der gewählten Schule
- Ganztagesbetreuungsangebot
- über die Studentafel hinausgehende Angebote
- Gestattungen des Staatlichen Schulamtes

Erstattung der Fahrtkosten

Erstattet wird nur der günstigste Fahrpreis, nicht unbedingt Ihre tatsächlichen Kosten. Bei regelmäßigem Schulbesuch ist dies das Schülerticket Hessen.

Ab dem 2. Anspruchsjahr wird Ihnen die kostenfreie Jahresfahrkarte für Ihr Kind nach Hause geschickt.

Bei unregelmäßigem Schulbesuch berechnet sich der Betrag, den Sie erstattet bekommen, nach der günstigsten Kombination verschiedener Fahrscheine.

Fristen der Antragsstellung

Die Kosten werden nur erstattet, wenn Ihr Antrag bis zum 31.12. des Jahres bei uns eingeht, in dem das betreffende Schuljahr endet. Die Erstattung findet schuljährlich rückwirkend statt.

Anspruchsdauer

Je nach Schulart besteht der Anspruch unterschiedlich lange:

Hauptschule: bis einschl. 9. Klasse

Erweitere Hauptschule: bis einschl. 10. Klasse

Realschule: bis einschl. 10. Klasse

IGS: bis einschl. 10. Klasse (Realschulabschluss)

G 8: bis einschl. 9. Klasse

G 9: bis einschl. 10. Klasse

INTEA: nur im ersten Schuljahr

Berufliche Schulen: Ein Anspruch besteht für die Grundstufe der Berufsschule. Das heißt

- 1. Ausbildungsjahr in Teilzeit oder Blockunterricht bzw. in Vollzeitform
- 1. Jahr einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann
- 1. Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule

Und danach?

Wenn Sie nicht mehr unter den §161 HSchG fallen (beispielsweise in Sekundarstufe 2), können Sie dennoch Zuschüsse bekommen. Beziehen Sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben Sie ggf. Anspruch nach dem Bildung- und Teilhabepaket. Die Leistung ist im Voraus zu beantragen und wird im Voraus erstattet.

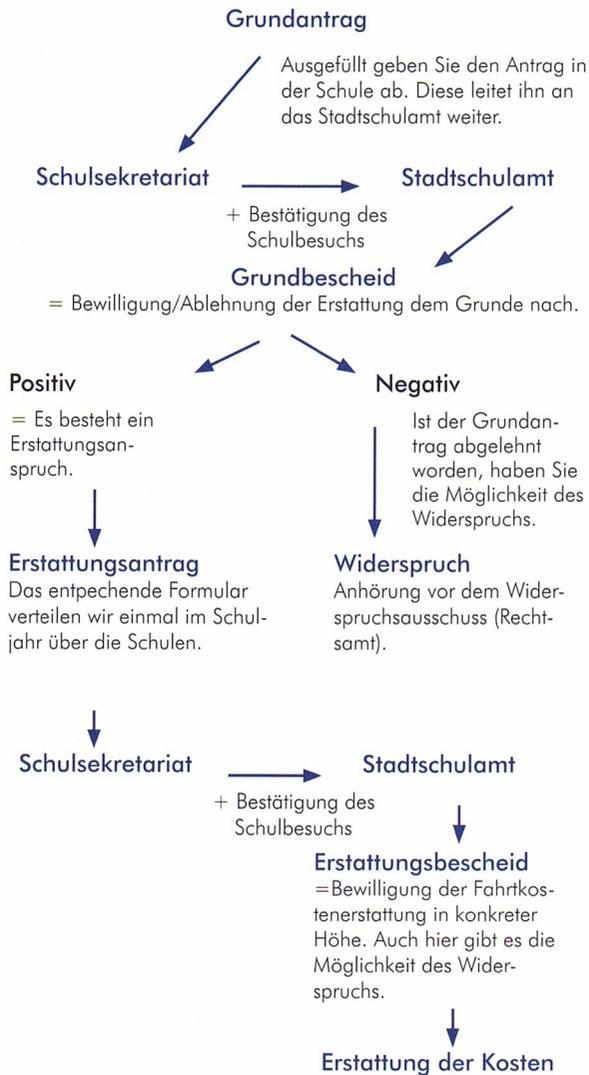
Weitere Informationen erhalten Sie beim Jugend- und Sozialamt unter:

Tel.: 069/212-33133

bildung-teilhabe@stadt-frankfurt.de

Verfahren

Bevor Sie Fahrtkosten erstattet bekommen können, müssen Sie einen Grundantrag stellen. Diesen erhalten Sie im Internet auf www.frankfurt.de und in jeder Frankfurter Schule.



Ab dem 2. Anspruchsjahr wird Ihnen die kostenfreie Jahresfahrkarte für Ihr Kind nach Hause geschickt.

Kontakt

Persönliche Beratung:

Stadtschulamt Frankfurt am Main
Mörfelder Landstraße 6, 60598 Frankfurt am Main

Postanschrift:

Stadtschulamt Frankfurt am Main
Seehofstr. 41, 60594 Frankfurt am Main

www.stadtschulamt.stadt-frankfurt.de
schuelerbefoerderung.amt40@stadt-frankfurt.de

Sprechzeiten

Telefonische Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr - 16:00 Uhr

Persönliche Sprechzeiten

Montag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr - 16:00 Uhr

Fachbereichsleitung: Kathrin Abend
kathrin.abend@stadt-frankfurt.de
Tel.: 069/212-38574
Fax: 069/212-31180

Buchstabenbereich A

Tel.: 069/212-37907

Buchstabenbereich B-G

Tel.: 069/212-38108

Buchstabenbereich H-O

Tel.: 069/212-33454

Buchstabenbereich P-Z

Tel.: 069/212-35058

Widersprüche schriftlich an:

Rechtsamt der Stadt Frankfurt am Main
Sandgasse 6
60311 Frankfurt am Main